

## **Schulinterner Hygieneplan zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten**

**Stand 23.10.2020**

### **Grundlage:**

***Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Stand 27.04.2020. Dessen Vorgaben und sowie die Schulmails des Ministeriums für Schule und Bildung vom 08.10.2020 und 21.10.2020 zum Schulbetrieb in Coronazeiten nach den Herbstferien sind für die Gesamtschule Reichshof verbindlich.***

### **Regelungen zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ab 26.10.2020**

Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich die Pflicht, die Mund-Nase-Bedeckung

- im Schulbus,
- auf dem Schulgelände und
- im Schulgebäude
- **und im Unterricht (auch an ihrem Sitzplatz)**

zu tragen.

Unter Berücksichtigung der Hygienevorgaben sollen Lehrkräfte Spielräume nutzen, in denen die Schülerinnen und Schüler die Mund-Nase-Bedeckung abnehmen können (z. B. gemeinsame Pause der Lerngruppen im Außenbereich bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern).

Lehrkräfte müssen keine Maske tragen, wenn sie im Unterricht einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können.

In den Pausen auf dem Schulhof kann die Maske zum Essen und Trinken dann abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

In durchgesagten Regenspausen bleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum auf ihrem festen Sitzplatz und dürfen dort ausschließlich zum Essen und Trinken die Mund-Nase-Bedeckung kurzzeitig abnehmen. Die Maske muss im Anschluss direkt wieder getragen werden.

Schülerinnen und Schüler sollen eine Ersatzmaske mit zur Schule bringen.

Das Tragen von Visieren ist nicht zulässig.

Im Sekretariat ist zum Schutz des Verwaltungspersonals eine Schutzwand eingezogen. Die auf Schildern ausgewiesenen Hygieneregeln sind zu beachten.

### **Lüftung**

Eine umfassende Lüftung der Räume wird auf der Basis der Empfehlungen des Bundesumweltamtes (<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/coronaschutz-in-schulen-alle-20-minuten-fuenf>)

sichergestellt:

- Stoßlüften alle 20 Minuten,
- Querlüften, wo immer es möglich ist,
- Lüften während der gesamten Pausendauer.

Nach Möglichkeit bleiben Fenster und Türen der Klassenräume während des Unterrichts geöffnet.

Eine Ausstattung der Schule mit Raumluftmessgeräten mit Ampelsystem und akustischem Warnsignal erfolgt in der ersten Woche nach den Herbstferien.

### **Rückverfolgbarkeit**

Seit Wiederaufnahme des angepassten Schulbetriebs am 12.08.2020 werden die Schülerinnen und Schüler in festen Lerngruppen in normaler Klassen-/Kursgröße unterrichtet.

Kursunterricht findet nur innerhalb des Jahrgangs statt. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher innerhalb der jeweiligen Stufe in festen fachbezogenen Kursen statt.

Die Rückverfolgbarkeit wird dadurch gesichert, dass allen Schülerinnen und Schülern feste Plätze zugewiesen werden: Sie nehmen immer denselben für sie/ihn festgelegten Platz im Klassenunterricht / in den differenzierten Kursen ein. Die Plätze sind nummeriert und die Belegung wird dokumentiert. In der Klasse wird ein Plan auf dem Pult befestigt.

Regelung für den Kursunterricht: Die Kurslehrkräfte erstellen einen Sitzplan für ihre Lerngruppe und führen diesen mit sich. Die Sitzordnung des differenzierten Kurses ist im zugewiesenen Raum auf dem Pult in einer Mappe abgeheftet und jederzeit einsehbar. Ein Exemplar jedes Plans wird bei der Schulleitung hinterlegt (dreifache Buchführung).

Die Sitzordnung in den Klassen-/Kursräumen ist frontal ausgerichtet und darf bis auf Weiteres nicht geändert werden. Werden Klassen- oder Kursräume am Schultag von unterschiedlichen festen Lerngruppen belegt, so müssen die Sitzplätze und genutzten Arbeitsflächen vor dem Verlassen des Raumes gereinigt werden. Dies

übernimmt der Ordnungsdienst der Klasse/des Kurses. Einmal-Tücher, Flächendesinfektionsmittel oder seifenhaltige Reinigungsmittel stehen in jedem Raum zur Verfügung. Zuständig für die Ausstattung mit diesen Mitteln ist der Schulträger.

Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltungen ist die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit vier Wochen aufzubewahren.

### **Bewegungsrichtung vom Schulbus zur Klasse und während des Schultages**

Nach Verlassen des Schulbusses begeben sich die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenraum, nachdem sie sich bei Eintritt ins Schulgebäude die Hände desinfiziert haben. Im Klassenraum nehmen sie ihren Sitzplatz ein.

Im Gebäude gilt die Regel, sich beim Gehen auf den Gängen rechts zu halten. In der Mensa ist die Bewegungsrichtung farbig markiert.

### **Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten**

Es gibt ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten und Hände-Desinfektionsmöglichkeiten. Der Zugang zur Händedesinfektion ist an allen Eingängen zum Gebäude gegeben. In allen Klassen und Kursräumen steht ausreichend Seife zum Händewaschen zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler sollen ihre Hände jeweils beim Betreten der Klassen- und Kursräume waschen.

Die Sanitäreinrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet. Verantwortlich ist der Schulträger. Auf das Händeschütteln wird verzichtet. Die Hände werden regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20 - 30 Sekunden gewaschen.

Neben Beachten der Husten- und Nies-Etikette (Husten und Niesen in die Armbeuge!), der Handhygiene und der Abstandsregeln dürfen keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.

### **Sportunterricht**

Sportunterricht wird ab 26.10.2020 witterungsbedingt in der Regel in den Sporthallen stattfinden. Das kontinuierliche Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Phasen starker physischer Betätigung ist für den Sportunterricht nicht vorgesehen. Situatives Tragen einer MNB, z. B. beim Helfen und Sichern, ist möglich. Als einziges Schulfach in dafür vorgesehenen Sportstätten gilt es in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und eine Verstärkung des Infektionsgeschehens verhindern.

Kontaktsport ist zu vermeiden, d. h. kontaktintensive Übungs- und Wettkampfformen sollen nicht durchgeführt werden (z. B. Fußball, Handball, Basketball).

Die Größe der Umkleieräume wird durch ein schulisches Belegungskonzept geregelt. Es sollen sich möglichst wenige Schülerinnen und Schüler zur gleichen Zeit im Umkleieraum aufhalten. Ein Konzept zur Durchführung des Sportunterrichtes ist erstellt. Einzelheiten zum Sportunterricht an der Gesamtschule Reichshof sind dem aktualisierten Konzept für den Sportunterricht zu entnehmen.

Schulsportgemeinschaften können wieder durchgeführt werden.

### **Schwimmunterricht**

Der Schwimmunterricht wird ab 01.09.2020 wieder im Monte-Mare-Bad erteilt. Regelungen zur Durchführung sind im Konzept für den Schwimmunterricht festgelegt.

### **Musikunterricht**

Der schulische Musikunterricht findet in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt.

Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist bis zu den Herbstferien nicht gestattet.

Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und in ihrer Anlage zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten.

### **Mensabetrieb**

Es gelten die Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulmensen.

Es findet der Verkauf des großen und des kleinen Essens in der Mensa statt. Eine Vorbestellung ist notwendig. Die Tutorinnen und Tutoren erstellen donnerstags eine Liste der Schülerinnen und Schüler, die in der Folgewoche in der Mensa essen möchten und geben diese an die Lehrkraft weiter, die Ansprechpartnerin für den Mensaverein ist. Die Schülerinnen und Schüler legen sich mit ihrer Bestellung für die drei langen Tage der Woche fest. Es kann für einen Tag/zwei oder drei Tage vorbestellt werden. Der Essensplan wird mit einer Woche Vorlauf vom Mensaverein auf seiner Homepage veröffentlicht.

Brötchen- und Getränkeverkauf an feste Lerngruppen findet ab Montag, 17.08.2020, eingeschränkt für die Jahrgänge 5 – 10 im Zeitraum von 08:15 bis 09:45 Uhr am Kiosk und in der Mensa statt. Ein Ablaufplan ist erstellt und wird über die Tutorentams den Klassen mitgeteilt.

Die Oberstufe erhält nach Stufen gestaffelt an zwei Ausgabestellen in der Zeit von 09:45 – 10:05 Uhr die Möglichkeit, sich mit Brötchen und Getränken zu versorgen:

09:45 – 09:55: EF

09:55 – 10:05: Q1 und Q2

Die Brötchen werden in Tüten ausgegeben und in der großen Pause verzehrt.

An den kurzen Tagen wird es ausschließlich Brötchen- und Getränkeverkauf in der Mensa und am Kiosk in den o. a. Zeitfenstern geben.

Die Wasserspender stehen aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler bringen sich ausreichend Getränke mit zur Schule.

Es gibt festgelegte und markierte Bewegungsrichtungen in der Mensa.

Warmes Essen: In der Mensa besteht Maskenpflicht bis zur Essenseinnahme und danach. Die Schülerinnen und Schüler nehmen an festgelegten Plätzen ihrer Klasse/ ihres Jahrgangs ihr vorbestelltes Essen ein. Nach Beendigung des Essens desinfiziert jeder Schüler/jede Schülerin seinen/ihren Platz

### **Pausen**

In den kleinen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassen auf, sofern kein Raumwechsel notwendig ist. Für die großen Pausen sind Pausenbereiche ausgewiesen.

Im Anschluss an die großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler direkt in den Klassenraum. Vor Eintritt ins Gebäude müssen sie ihre Hände desinfizieren. Die Türen der Klassenräume bleiben während der Pause unverschlossen. Die Fenster sind während der Pause gekippt.

Gruppenbildungen auf den Fluren sind nicht erlaubt.

Bei schlechtem Wetter sollten Schülerinnen und Schüler wetterfeste Kleidung/ Schirme dabei haben. Nach der Durchsage „Regenpause“ verbleiben die Schülerinnen und Schüler während der Pause in der Klasse.

### **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§43 Absatz 2 Schulgesetz) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin / einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Es muss dargelegt werden, dass für die Schülerin/den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht. Bei begründeten Zweifeln kann ein ärztliches Attest verlangt werden und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten. Besucht die Schülerin / der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Attest einholen. Für die Schülerinnen und Schüler entfällt lediglich die Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten,

dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

### **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

Vorrangig sind Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz der Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Erkrankung ergibt. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

### **Gremien der schulischen Mitwirkung**

Die Tätigkeit der Schulmitwirkungsgruppen stellt eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung der Schule im Sinne von § 1 Abs. 5 Nr. 5 der CoronaBetrVO (Corona-Betreuungsverordnung) dar. Da ist es unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit), zulässig, dass auch Elternvertreter in den Mitwirkungsgruppen das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten; entsprechendes gilt für die Schülervertretung. Für Lehrkräfte handelt es sich um die Erledigung von nicht unterrichtlichen Dienstaufgaben nach § 1 Absatz 5 Nr. 2 CoronaBetrVO.

### **Ausschluss vom Unterricht bei Symptomen von Erkältungskrankheiten/Grippe und COVID-19-Symptomen**

Schülerinnen und Schüler, die Krankheitssymptome (Erkältungskrankheiten / Grippe Covid 19) aufweisen, dürfen die Schule nicht besuchen. Erst nach ärztlicher Abklärung und Information der Schule durch die Eltern können die betroffenen Schülerinnen und Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.

Der vom Ministerium für Schule und Bildung herausgegebene Handlungsfaden im Falle einer Erkrankung des Kindes (Schaubild s. Startseite der Homepage und in der Anlage) ist zu beachten.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für krankheitsbedingtes Fehlen.

### **Standards für die Sauberkeit**

Sie werden vom Schulträger entsprechend der aktuellen Vorgaben und der gültigen Fassung des o. g. Rahmen-Hygieneplans sichergestellt.

gez. Annemarie Halfar  
Schulleiterin